



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
15.07.19	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für das Residenzfest, „Drei Sommertage in der kleinen Residenz“	511
18.07.19	Bekanntmachung eines nachrückenden Gemeinderatsmitglieds der Gemeinde Dannenfels	514

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.05.19	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Ilbesheim	515

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



# **Allgemeinverfügung**

## **für das**

## **Residenzfest**

### **„Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 35 Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende

#### **Allgemeinverfügung**

Für das Residenzfest „Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“ von Samstag, den 10.08.2019 17:00 Uhr bis Montag, den 12.08.2019 24:00 Uhr wird für den öffentlichen Raum für das in der beiliegenden Karte dargestellte Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden, das Mitführen sowie der Verzehr von Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol außerhalb der zugelassenen Verkaufsstellen und –flächen verboten.

Das Verbot wird zur Verhinderung von Pöbeleien und Belästigungen von Festbesuchern durch alkoholisierte Besucher des Residenzfestes für die Festtage erlassen.

#### **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist.

Die Handlungsfreiheit einzelner wird durch das Verbot vergleichsweise gering eingeschränkt. Der Genuss von Wein, Bier und Sekt ist weiterhin gestattet. Das Interesse einzelner an dem Genuss von Spirituosen, ist nicht höher anzusehen als der Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen, oder Gewalt gegen Personen oder Sachen durch übermäßig alkoholisierte Personen. Der hohe Werte der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der einzelnen.

#### **Zwangsmittellandrohung**

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der zur Zeit geltenden Fassung gewählt.

### Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 015, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: [poststelle@vgnw.jm.rlp.de](mailto:poststelle@vgnw.jm.rlp.de)), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de](mailto:vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de) oder
  3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de](mailto:vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de)
- erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder
  3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de)
- erhoben werden.

#### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 15.07.2019

Axel Haas  
Bürgermeister





Der Wahlleiter  
der Gemeinde Dannenfels

18.07.2019

## BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Dannenfels, Herr Dr. Hofmeister Herbert, hat sein Mandat aus privaten Gründen zum 10.07.2019 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Dannenfels vom 26.05.2019 wurde Frau Sandra Littig, Gartenweg 8, 67814 Dannenfels, als Nachrücker festgestellt.

Frau Littig wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Dannenfels verpflichtet.

Dannenfels, 18.07.2019  
Der Wahlleiter

-gez. Huy-

(Huy)

Für die Richtigkeit  
Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Im Auftrag:



(Grobek)

Datum:  
21.05.2019



# Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ilbesheim (bei Kirchheimbolanden) Blatt 465: eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 28.08.2019 um 10.00 Uhr**  
**im Amtsgericht Rockenhausen**  
**Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen**  
**Erdgeschoß, Sitzungssaal 1**

versteigert werden:

2	Ilbesheim	Fl.St. 84	Gebäude- und Freifläche Gauersheimer Str. 15	100 m <sup>2</sup>
---	-----------	-----------	---	--------------------

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück: 82.000,00 EUR

Hälfteanteile jeweils: 41.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein ca. 1900 (geschätzt) erbautes und später aufgestocktes 1-Familienhaus, 2-geschossig, teilunterkellert, 4 Zimmer, Küche, 2 Bäder, ca. 97 m<sup>2</sup>. Baumängel/-schäden vorhanden, Unterhaltungsstau liegt vor.

Beschlagnahme: 16.01.2019.

Nähere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter  
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.

